

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Eni Schmiertechnik GmbH mit Sitz in Würzburg

TEIL I

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für alle Geschäfte mit Abnehmern unserer Waren. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, wenn diese Bedingungen durch uns nicht ausdrücklich bestätigt werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.
2.2. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist jeder Kunde, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

3. Vertragsabschluss

Unsere Angebote - auch auf der Website - sind freibleibend. Analysedaten sowie überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware, sofern sie nicht ausdrücklich garantiert werden. Der Käufer gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Die anschließend von uns verschickte Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar. Das Absenden der bestellten Ware und die Bestätigung des Versandes an den Käufer stehen einer ausdrücklichen Abnahme-Erklärung durch uns gleich.

4. Preise

(1) Unsere Preise enthalten nicht die Mehrwertsteuer. Sie ist in jeweils gesetzlich geltender Höhe hinzuzurechnen.
(2) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Ware zu unseren am Liefertag geltenden Preisen.
(3) Werden bis dahin die auf Erzeugung, Umsatz und Transport liegenden Lasten wie Zölle, Steuern, Frachten erhöht oder neu begründet, so erhöht sich der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis entsprechend.
(4) Im Kaufpreis ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, frachtfreie Lieferung enthalten. Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transports.
(5) Bei Beauftragung eines Zustelldienstes mit dem Transport der bestellten Ware in Staaten außerhalb der EU können zudem zusätzliche Gebühren und Zölle anfallen, die der Abnehmer ebenfalls zu tragen hat.
(6) Bei einer wesentlichen Erhöhung der Preise unserer Vorlieferanten oder unserer Herstellungskosten können wir verlangen, daß über den Preis neu verhandelt wird. Im Nichteinigungsfall sind wir berechtigt, unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Der Käufer hat den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug bei Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
(2) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an. Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung.
(3) Ein vereinbartes Zahlungsziel wird ab Lieferdatum gerechnet.
(4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, alle vom Käufer geschuldeten Zahlungen und Leistungen sofort fällig zu stellen. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesen Fällen nicht verpflichtet, es sei denn, daß der Käufer nur einmalig mit einer Zahlung in Verzug geraten war.
(5) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Tage der Fälligkeit, bei Verbrauchern in Höhe 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Tage des Zugangs der ersten Mahnung bzw. von dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin an berechnet. Unsere sonstigen aus einem Zahlungsverzug entstehenden gesetzlichen Rechte werden dadurch nicht berührt.
(6) Gegenüber unserem Zahlungsanspruch kann der Käufer nicht aufrechnen. Eine Ausnahme gilt nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen.
(7) Ein Zurückbehaltungsrecht hat nur der Nichtkaufmann und auch nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
(8) Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassobevollmächtigt. Zahlungen, die vom Kunden an solche Mitarbeiter geleistet werden, erfolgen nicht mit schuldbeitreibender Wirkung für den Kunden.

6. Abrufe und Abnahmen

Abrufe und Abnahmen haben zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen. Im kaufmännischen Verkehr sind wir bei nicht rechtzeitigem Abruf oder nicht rechtzeitiger Abnahme berechtigt, ohne Mahnung oder Setzung einer Nachfrist, entweder die nicht abgerufene oder nicht abgenommene Menge dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen. In allen Fällen können wir den Käufer für den gesamten Schaden in Anspruch nehmen, der uns oder unseren Lieferstellen aus dem nicht rechtzeitigen Abruf oder der nicht rechtzeitigen Abnahme erwächst. Dies gilt auch für jede Teillieferung.

7. Lieferfrist

(1) Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnt mit dem Ende des Tages, an dem der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist.

(2) Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Lieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Versandbereitschaft der Ware als eingehalten.
(3) Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen hat der Käufer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Frist ist er berechtigt, die Abnahme der verspäteten Lieferung zu verweigern; für eventuelle Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 11.

8. Lieferung und Transport

(1) Der Versand erfolgt für Rechnung des Käufers. Dieser trägt das Transportrisiko auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Anlieferung durch unsere Fahrzeuge und unser Fahrpersonal. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem wir die Ware der Deutschen Bahn AG bzw. einem anderen Eisenbahn-Unternehmen oder dem Frachtführer oder bei Versendung in eigenen Fahrzeugen unserem Fahrpersonal ausliefern, spätestens jedoch beim Verlassen der Versandstelle (z. B. Raffinerie, Tanklager).
(2) Für die volle Ausnutzung der Umschließung und des Ladegewichtes haftet wir nicht. Fehlt eine besondere Weisung, so wählen wir nach bestem Wissen ohne Haftung für billigste Verfrachtung, Beförderungszeit, Beförderungsweg nach Deklaration.
(3) Stellt der Käufer Transportmittel, so sind diese füllbereit frachtfrei anzuliefern. Ihre Benutzung geht auf Gefahr des Käufers. Wir bzw. die Ladestelle sind nicht verpflichtet, die vom Käufer gestellten Transportmittel auf Sauberkeit und Eignung zu prüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln dieser Versandbehälter ergibt, geht zu Lasten des Käufers. Entsprechendes gilt für die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften für die Verladung und den Transport.
(4) Leihweise beigestellte Umschließungen bleiben auch bei Pfandhinterlegung unser Eigentum. Der Käufer trägt bis zum Wiedereingang der Umschließung auf der Versandstelle oder an dem von uns bezeichneten Platz jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.
(5) Unsere Umschließungen dürfen nur zum Transport und zur Ladung der von uns gelieferten Ware verwandt werden, andernfalls sind wir zur sofortigen Rückforderung berechtigt. Sie sind unverzüglich nach Entleerung fracht- und spesenfrei in reinem und unbeschädigtem Zustand und unter genauer Beibehaltung der von uns verwandten Zeichen und Nummern an die Versandstelle oder an die von uns genannte Adresse zurückzusenden. Wir sind berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen die Umschließungen auf Kosten des Käufers reinigen und bei Beschädigung zu seinen Lasten instandsetzen zu lassen.
(6) Die von uns beigestellten Eisenbahn-Kesselwagen stehen dem Abnehmer 5 volle Arbeitstage, gerechnet vom Abgang der Versandstelle bis zum Wiedereingang der entleerten und gereinigten Kesselwagen bei der Empfangsadresse, kostenlos zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist berechnen wir für die verzögerte Rückgabe Mietgebühren in Höhe der marktüblichen, nach Art und Fassungsvermögen der Kesselwagen gestaffelten Mietsätze.
(7) Der Käufer hat an unseren leihweise beigestellten Umschließungen kein Zurückbehaltungsrecht.

9. Feststellung

Für die Mengenfeststellung gilt das vom Abgangslager oder -werk durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Gewicht oder Volumen. Bei Abgabe von Teilmengen aus Straßentankwagen gelten die Angaben der geeichten Meßeinrichtung.

10. Lieferstörungen

(1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
(2) Wir sind nur zur Lieferung aus eigener Produktion und den uns tatsächlich zur Verfügung stehenden Mengen verpflichtet.
(3) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Bei höherer Gewalt oder bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb unseres Einflussesbereiches oder des Einflussesbereiches unseres Lieferanten (z. B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Sperrung der normalen Schifffahrtswege, Unterbrechung oder Stilllegung der Pipeline oder sonstige Behinderungen oder Verzögerungen in der Beförderung, mangelnde Rohstoffzufuhr, Betriebsstörungen in den Raffinerien oder in den Herstellungsbetrieben, Streiks), die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder eine vollständige oder rechtzeitige Lieferung nicht ermöglichen, können wir, selbst wenn wir uns bereits im Verzug befanden, auf die Dauer der Behinderung die Lieferung einstellen oder einschränken. Das gleiche gilt auch, wenn wir aufgrund markttechnischer Gegebenheiten zu einer Veränderung des Raffineriedurchsatzes gezwungen sind und uns infolgedessen die Lieferung unzumutbar wird. Daneben sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt ebenso bei Nichtbelieferung durch unseren Vorlieferanten. Der Käufer kann zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung nicht erklären, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wollen.
(4) Führen die Ereignisse der vorerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Gestehtungskosten, so können wir den Preis - auch bei Vereinbarung eines Festpreises - entsprechend erhöhen. Der Käufer kann die Preiserhöhung ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte darstellt.
(5) Wir sind in dem Falle des Abs. 3 und 4 weder bei einem eigenen Rücktritt noch bei einem Rücktritt des Käufers zur Leistung irgendeines Schadenersatzes oder zur Nachlieferung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn unsere Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten von uns zu vertreten ist.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

11. Qualitätsreklamationen und Gewährleistungsansprüche

- (1) Handelsüblich zulässig und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- (2) Die Feststellung von Mängeln jeglicher Art oder das Fehlen garantierter Eigenschaften muss uns unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage nach Feststellung, schriftlich gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall, daß die Ware nicht direkt an den Käufer, sondern an einen Dritten ausgehändigt wird oder der Käufer die Ware seinerseits weiterleitet.
- (3) Weitere Voraussetzung für Erhebung einer Mängelrüge ist, daß die Ware noch unvermischt ist und uns die Möglichkeit der Nachprüfung erhalten bleibt. Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der beanstandeten Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probeentnahme zu überzeugen. Die Probe muß mindestens 1 kg betragen.
- (4) Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, im Falle einer Schlechtlieferung einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, darf der Käufer Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- (5) Im Falle einer mangelhaften Lieferung besteht für einen Unternehmer als Käufer nur ein Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung).
- (6) Zur Lieferung einer mangelfreien Sache hat uns der Käufer eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Verpflichtung hierzu befreit.
- (7) Lassen wir eine vom Käufer gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne daß die Ersatzlieferung geleistet wurde oder schlägt die Ersatzlieferung fehl, so hat er das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag.
- (8) Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, haften wir hinsichtlich der verkauften Produkte im Rahmen der Sachmängelhaftung nicht für die von uns oder Dritten verwendeten öffentlichen Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Ware.
- (9) Eine weitergehende Haftung besteht nicht, es sei denn, es liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden. Ergeben sich aus der mangelhaften Lieferung auch Ansprüche aus § 280 BGB oder unerlaubter Handlung, gelten eventuelle Ersatzansprüche auch insoweit als ausgeschlossen, es sei denn, daß wir Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder für das Fehlen garantierter Eigenschaften zwingend haften.

11.A Verjährung von Gewährleistungsansprüchen:

- 11.A.1. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren mit Ablauf einer Frist von 2 Jahren ab Lieferung der Sache.
- 11.A.2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von Ziffer 2.2. verjähren Ansprüche wegen Sachmängeln nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr ab Lieferung. Die gesetzliche Verjährung von Rückgriffsansprüchen (§ 479 BGB) bleibt unberührt.
- 11.A.3. Die in den Ziffern 11.A.1. und 11.A.2. genannten Verjährungsfristen gelten nicht im Fall des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Ware übernommen haben.
- 11.A.4. Die Verjährungsfristen in den Ziffern 11.A.1. und 11.A.2. gelten außerdem nicht für Ansprüche wegen Sachmängeln in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten.

12. Haftungsmaßstab, Haftungsumfang

- (1) Bei der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten haben wir nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Im Übrigen haften wir nicht.
- (2) Im kaufmännischen Verkehr haften wir nicht für unsere Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es trifft uns bei deren Auswahl oder Überwachung ein grob fahrlässiges Verschulden.
- (3) Für jedes Schadensereignis haften wir nur bis zur Höhe des doppelten Kaufpreises.
- (4) Der Käufer hat die für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte notwendigen Maßnahmen und Feststellungen zu treffen und uns unverzüglich Mitteilung zu machen.

13. Versicherung

Jegliche Versicherung wird durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers vorgenommen.

14. Entladekosten

- (1) Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind vom Käufer zu bezahlen.
- (2) Bei Wasserverladung gehen etwaige Minderbeladungs-, Kleinwasser- und Eiszuschläge zu Lasten des Käufers. Für Lade- und Löscharbeiten sowie Liegegelder gelten die amtlich festgesetzten Bedingungen. Überliegegelder gehen zu Lasten des Käufers.
- (3) Der Käufer hat auf seine Kosten die erforderliche Energie für die Aufheizung von Heizöl bei Lieferung in Tanklichtern, Kesselwagen oder Tankwagen zu stellen.

15. Mineralölsteuern und Zölle

- (1) Soll eine Ware auf Erlaubnisschein oder unversteuert geliefert werden, so hat uns der Käufer einen gültigen Erlaubnisschein so zeitig zu übergeben, daß er am Tage der Auslieferung dem Lieferlager vorliegt. Der Käufer hat uns von allen aus der Verwendung oder etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheines sich ergebenden Nachteilen freizustellen.
- (2) Bezieht der Käufer zollbegünstigte Ware zur Zollgutveredelung, so hat er uns innerhalb von 18 Monaten nach Auslieferung der Ware nachzuweisen, daß die veredelte Ware ausgeführt worden ist. Andernfalls hat der Käufer uns die daraus sich ergebende Einfuhrumsatzsteuer zu erstatten.

(3) Ist der Käufer Treuhänder entsprechend § 12

Mineralölsteuerdurchführungsverordnung, so haftet er uns gegenüber für die auf der Ware ruhenden Abgaben.

16. Sicherheitsleistung bei Bonitätsverschlechterung

- (1) Wir sind auch nach Abschluß des Vertrages bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden berechtigt, zur Sicherung der uns aus den Lieferungen erwachsenden Rechte eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen. Erfolgt die Sicherheitsleistung innerhalb 1 Woche seit Aufforderung nicht, so können wir die Ausführung des betreffenden Auftrages ablehnen, ohne daß es einer Inverzugsetzung oder Setzung einer Nachfrist bedarf.
- (2) Wir sind bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers auch befugt, sofortige Bezahlung aller sonstigen Forderungen gegenüber dem Käufer, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen, zu verlangen.

17. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns, ohne uns zu verpflichten. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf sie nicht an Dritte verpfänden oder sicherungsübereignen. Bei Zugriffen Dritter muß er uns unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinweisen. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen Gegenständen vermischt, so tritt uns der Käufer schon jetzt sein Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Für den Fall, daß der Käufer die von uns gelieferten Waren weiter veräußert, tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen seine Kaufpreisforderung mit allen Nebenpflichten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und uns die Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderung um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Außergewöhnliche Veränderungen des dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Bestandes (durch Brand, Diebstahl und ähnliches) hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Gegenstände, die dem Kunden nicht verkauft wurden – z. B. vermietete oder verliehene Tankanlagen, auch bei unterirdischer Aufstellung – bleiben unser Eigentum und werden nicht Bestandteil des Grundstückes und Gebäudes (§ 95 BGB).

18. Markenbezeichnung

Käufer oder wiederverkaufende Abnehmer dürfen unsere Ausstattung und Markenbezeichnung ohne schriftliche Einwilligung nicht verwenden. Bei Nichteinhaltung haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Außerdem sind wir zum Rücktritt von allen noch bestehenden Lieferverträgen berechtigt. Es wird eine pauschale Schadenersatzverpflichtung in Höhe von 5.000 Euro vereinbart. Der Schaden kann höher oder niedriger sein, wenn Eni Schmiertechnik nachweist, dass der Schaden höher ist oder der Kunde nachweist, dass ein niedrigerer Schaden oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

19. Verschiedenes

- (1) In jedem Fall einer Änderung unserer Gesellschaftsform oder der völligen oder teilweisen Übertragung unseres Geschäftes auf eine andere Firma sind wir berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Nichtkaufleuten wird bei einem Schuldnerwechsel ein Rücktrittsrecht eingeräumt, das nur innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden kann. Tritt ein Schuldnerwechsel ein bei Verträgen, die zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören, steht unserem Vertragspartner das Kündigungsrecht der Nichtkaufleute zu, das er dann ausüben kann, wenn er nachweist, daß er durch den Schuldnerwechsel in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt wird.
- (2) Uns gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Käufers können nur mit unserer Zustimmung an Dritte übertragen werden.
- (3) Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berühren weder die Wirksamkeit der übrigen Teile der Verkaufs- und Lieferbedingungen noch die Wirksamkeit von Verträgen, die aufgrund der Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande gekommen sind; die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (4) Alle Rechtsbeziehungen zu unseren Abnehmern unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt.
- (5) Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

20. Datenschutz

Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese nur zur Durchführung eines Vertrages und zur Beantwortung Ihrer Anfragen. Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.

Soweit wir Daten für einen Zweck nutzen, der nach den gesetzlichen Bestimmungen Ihre Einwilligung erfordert, werden wir Sie stets um Ihr ausdrückliches Einverständnis bitten und Ihre Einwilligung gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften protokollieren. Sie können Ihr einmal gegebenes Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und/ oder künftigen Verwendungen Ihrer Daten für Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Zum Widerruf einer Einwilligung oder für einen Widerspruch genügt eine einfache Nachricht an uns.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

21. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzeswidriges Verhalten ihrer Mitarbeiter
Der Käufer erklärt hiermit, den Inhalt der Unternehmensrichtlinie „Modell 231“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Das Modell 231 wurde von der Eni Deutschland GmbH im Hinblick auf die in Italien geltenden Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzeswidriges Verhalten von Vorständen/Geschäftsführern, Angestellten und (freien) Mitarbeitern erarbeitet und enthält u.a. den Ethikkodex der Eni. Die Bestimmungen sind für die italienische Eni S.p.A. und ihre Tochtergesellschaft Eni Deutschland GmbH gleichermaßen verbindlich.
Das Modell 231 steht auf der Internetseite www.enideutschland.de zum Download bereit. Darüber hinaus kann es in gedruckter Form jederzeit bei der Eni Deutschland GmbH angefordert werden.

22. Sonstiges

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die Versandstelle. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist Würzburg.
(2) Gerichtsstand ist Würzburg, wenn der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand Würzburg gilt auch dann als vereinbart, wenn der im Klageweg in Anspruch genommene Schuldner nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

TEIL II

Für Rechtsgeschäfte, die Eni Schmiertechnik GmbH, Geschäftsbereich Flüssiggas betreffen, gelten zusätzlich folgende besondere Bestimmungen:

1. Bei Widerspruch zwischen den vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, Teil I und den Regelungen in Teil II, gehen letztere vor.

2. Verwendung von Gasen

Das gelieferte Gas ist nur für den eigenen Verbrauch des Kunden bestimmt und darf ohne Erlaubnis von Eni Schmiertechnik nicht weitergegeben werden.
Flüssiggas ist mineralölsteuerbegünstigt und darf deshalb nur zur Erzeugung von Licht und Wärme sowie zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung verwendet werden.

Mit seiner Bestellung sichert der Kunde zu, daß er alle für die Lagerung und Verwendung von Gasen geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllt bzw. beachtet und mit dem gelieferten Gas nur solche Anlagen und Geräte versorgt und betreibt, die vorschriftsmäßig geprüft und in Ordnung sind. Der Kunde trägt alle Gefahren aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Gases, der Behälter und der Verbrauchsgüter.
Eni Schmiertechnik ist berechtigt, die Versorgung mangelhaft erscheinender Anlagen bis zur Beseitigung der Mängel oder bis zu dem, dem Kunden obliegenden Nachweis der Mangelfreiheit zu verweigern, ohne daß dem Kunden daraus Rechte erwachsen.

3. Lieferung in Tank- und Kesselwagen

Die Lieferung erfolgt nur, wenn ausreichend und ordnungsgemäße Behältnisse, geeignete Zufahrtswege und einwandfreie Abtankvorrichtungen beim Kunden vorhanden sind. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und Eni Schmiertechnik dadurch Verluste, Schäden und sonstige Nachteile entstehen, haftet der Kunde. Treten bei der Abtanking Störungen auf, so ist sie abzubrechen und für Eni Schmiertechnik und den Kunden ein Protokoll anzufertigen. Vom Kunden verschuldete Störungen und Verzögerungen gehen zu seinen Lasten. Liefert Eni Schmiertechnik frachtfrei Empfangsbahnhof, so muß der Kunde die Wagen spätestens innerhalb von 48 Stunden zurücksenden. Bei Überschreitung dieser Frist hat er für alle angefangenen 24 Stunden die bei tageweiser Anmietung von Kesselwagen gleicher Art und Größe marktüblichen Sätze zu zahlen.

Bei Lieferung in Straßentankwagen hat der Käufer für sofortige Abnahmebereitschaft zu sorgen. Er haftet Eni Schmiertechnik für alle aus verzögerter Entleerung entstehenden Kosten und Schäden. Bei Ladungsrückständen von mehr als 10 % der Liefermenge erfolgt Gutschrift zum Verkaufspreis. Sind derartige Rückstände auf vom Käufer zu vertretende Umstände zurückzuführen, so werden ihm die Kosten der Rückfracht berechnet.

4. Mängel

Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers bestehen nur, wenn dieser die Mängel – soweit sie offensichtlich sind – innerhalb von 14 Tagen, in jedem Fall aber vor Verwendung der gelieferten Ware, schriftlich anzeigt. Bei nachgewiesenen Mängeln hat der Kunde ein Recht auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Für den Fall, daß die Nacherfüllung nicht möglich oder fehlgeschlagen ist, hat der Kunde Anspruch auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz aus Folgeschäden, sind stets ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung von Eni Schmiertechnik beruhen.

5. Angebot, Preise, feste Zusagen

Angebot und Lieferung sind freibleibend. Vereinbart sind die am Tag der Lieferung gültigen Euro-Preise ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer.
Bei Verträgen über einmalige Lieferungen ist Eni Schmiertechnik an zugesagte Preise nur gebunden, soweit die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß erfolgen soll. Erfolgt die Lieferung nach Ablauf von vier Monaten und beruht die Verzögerung auf einem Umstand, den Eni Schmiertechnik nicht zu vertreten hat, so ist diese an die Preiszusage nicht mehr gebunden; in diesem Fall gilt Satz 1. Solange der Kunde aus irgendeinem Vertrag mit seiner Leistung gegenüber Eni Schmiertechnik in Verzug ist, hat diese das Recht, zugesagte Liefertermine bis zur Beseitigung des

Verzuges zu verlängern. Weitere Rechte von Eni Schmiertechnik aus dem Verzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.

Bei Verträgen über wiederkehrende Lieferungen (Dauerschuldverhältnisse) tritt eine Bindung an zugesagte Preise nicht ein. Sind Wartungspauschalen vereinbart, dient das Entgelt zu 1/3 der Funktionserhaltung und beinhaltet zu 2/3 die auf dem Behälter bezogene Druckprüfungsabgabe.

6. Vertragsübergang und –beendigung

Falls der Kunde während der Dauer dieses Vertrages sein Geschäft aufgibt, wobei Veräußerung und Verpachtung nicht als Geschäftsaufgabe gelten, oder der Kunde keinen Flüssigkeitsbedarf mehr hat, ist er auf Verlangen von Eni Schmiertechnik verpflichtet, die Tankanlage herauszugeben, soweit diese im Eigentum von Eni Schmiertechnik verblieben ist.

Eni Schmiertechnik ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kunde trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Abkommens verstößt oder wenn er mit der Begleichung der Rechnung trotz Mahnung mehr als 2 Wochen in Rückstand gerät.

In jedem Fall der Vertragsbeendigung, sei es aufgrund Ablaufs der Laufzeit oder vorzeitiger Vertragsbeendigung, hat der Kunde die im Eigentum von Eni Schmiertechnik verbleibenden Gegenstände an diese zurückzugeben. Ausbau-, Transport- und sonstige anfallende Kosten trägt der Kunde.